

Anfrage der Abgeordneten Susanne Kurz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 22.11.2021
zum Plenum am 23.11.2021

2 G-Regel für Jugendliche

Ich frage die Staatsregierung,

wie wird begründet, dass Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren bis Ende des Jahres zwar ohne Impf- oder Genesenen-Nachweis sportliche und musikalische „Eigenaktivitäten“ gestattet sind und sie weiterhin an Theatergruppen teilnehmen dürfen, ihnen aber gleichzeitig der Besuch von „passiven“ Angeboten wie etwa Konzerten, Theaterstücken und Kinos etc. verwehrt bleibt, soweit sie nicht geimpft oder genesen sind, obwohl die Jugendlichen in der Schule regelmäßig getestet werden und z.B. die Kinos in der Mehrzahl auf Abstände zwischen den Plätzen achten und über Luftfilter verfügen,

wie beurteilt sie die öffentliche Kritik von der Ständigen Impfkommission bis zum Bayerischen Jugendring (BJR) und der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) an der 2 G-Regel für Jugendliche, dass der Impfstatus Minderjähriger nicht Maßstab für ihre gesellschaftliche Teilhabe sein darf und

wie steht sie zur häufig geäußerten Meinung, dass Maßnahmen wie die 2G-Regel für Jugendliche bei passiven Aktivitäten wie Kino-, Theater- oder Konzertbesuch die Akzeptanz für die Corona-Beschränkungen insbesondere bei Jugendlichen und ihren Eltern untergräbt?

Antwort durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

Schülerinnen und Schüler sind Teil der Pandemie. Deutschlandweit lag nach den Zahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) in der 43. Kalenderwoche die 7-Tage-Inzidenz in der Altersgruppe 10 -14 Jahre bei 353,90 und in der Altersgruppe 15 - 19 Jahre bei 250,75. Obwohl die Infektion in diesen Altersgruppen in der Regel asymptomatisch oder mild verläuft, können nicht geimpfte Schülerinnen und Schüler zur Verbreitung ebenso beitragen wie nicht geimpfte Erwachsene. Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt für alle 12-17-Jährigen die COVID-19-Impfung mit dem mRNA-Impfstoff Comirnaty von BioNTech/Pfizer. Schülerinnen und Schüler über 12 Jahren, die noch nicht geimpft sind, können deshalb nicht von allen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie ausgenommen werden.

Seitens der Staatsregierung wird versucht, die Einschränkungen für Jugendliche möglichst gering zu halten und ihnen einen strukturierten Alltag sowie die Inanspruchnahme des Rechts auf Bildung zu gewährleisten. Es ist zunächst das erklärte Ziel der Staatsregierung, den für die Entwicklung und die soziokulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen besonders wichtigen Besuch der Schule

in Präsenz unter allen Umständen zu ermöglichen, und zwar für Geimpfte und Genesene ebenso, wie für Schülerinnen und Schüler, die noch nicht geimpft sind. Außerdem wird auch den ungeimpften Jugendlichen, die als minderjährige Schüler regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, Raum für die persönliche Entwicklung gegeben, indem sie ihren sportlichen, schauspielerischen und musikalischen Aktivitäten weiterhin nachgehen können. Erfasst ist damit die eigene Sportausübung – auch in Mannschaften – einschließlich des Trainings sowie die eigene musikalische oder dramatisch-gestaltende, schöpferische Tätigkeit einschließlich der jeweiligen Proben. Aus Sicht der Staatsregierung ist es für die persönliche Entwicklung dahingegen nicht unabdingbar, **jederzeit** den Besuch von z. B. Kinos oder Konzerten auch für ungeimpfte Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen, da gewichtige Gründe diesbezügliche Einschränkungen erforderlich machen. Gerade in Innenräumen besteht das Risiko einer Aerosolanreicherung. Somit ist auch bei der Einhaltung von Mindestabständen eine SARS-CoV-2-Übertragung über eine räumliche Distanz möglich. Außerdem wird beim Verzehr von Speisen, z. B. Popcorn im Kino, das Tragen von Masken nicht durchgängig gewährleistet.

Den besten Schutz vor einer COVID-19-Erkrankung bietet eine Impfung, die auch für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren, wie oben dargestellt, seit August 2021 von der STIKO empfohlen wird. Somit hatten die Jugendlichen ausreichend Zeit sich immunisieren zu lassen, um sich selbst und andere zu schützen.

Äußerungen zur Untergrabung der Akzeptanz von Corona-Maßnahmen sind der Staatsregierung nicht bekannt. Vielmehr sollte im Vordergrund stehen, dass durch die Möglichkeit des Schulbesuchs ein strukturierter Alltag und das Recht auf Schulbildung tatsächlich gewährleistet wird. Die Staatsregierung evaluiert die Schutz- und Hygienemaßnahmen regelmäßig und passt diese den Erfordernissen der jeweils aktuellen Infektionslage und Belastung des Gesundheitssystems an.